

Kostensatzung

Kostensatzung

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeverordnung (GO) erlässt die Juragruppe ZV Wasserversorgung folgende Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Juragruppe ZV Wasserversorgung erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 1 bis 25 000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Pegnitz, 02.10.2015
Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung



Thümmler
Vorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

		Gegenstand	Gebühr
A		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	1	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	2	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	3	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
4	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €	
5	Fristverlängerungen:		
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €	
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	50 bis 60 €	

	<p>6 Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift</p>	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	<p>7 Niederschriften:</p>	7,50 bis 75 €
	<p>8 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700)</p>	10 bis 1000 €
	<p>9 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</p>	10 bis 1.250 €
	<p>10 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausnahmegewilligung nach 9</p>	10 bis 600 €
	<p>11 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</p>	10 bis 600 €
	<p>12 Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; VV Nr. 41 zu Art. 70 BayHO), KVz 1.1.7/ , KommKVz 031</p>	5 bis 150 €
	<p>13 Rückgabegebühr von Lastschriften</p>	5 bis 150 €
	<p>14 Anordnung der Wassersperre</p>	10 bis 150 €
	<p>15 Baustelleneinweisungen für bauausführende Firma über z.B. Leitungsführungen</p>	30 bis 200 €
B	<p><u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u></p> <p>1. Im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht</p> <p>2. Im Vollstreckungsverfahren a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1.1.8/1, KommKVz 021.1</p>	<p>kostenfrei</p> <p>12,50 bis 150 €</p>

	b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
	c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KommKVz 021.2	50 bis 2.500 €
	d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 (AO 1977)
	e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung , die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
	aa) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	bb) sonst	12,50 bis 200 €